



1. Nicht geeignete Standorte / Ausschlussflächen

---	Kriterien zutreffend, d. h. Standort ist nicht geeignet
#	Kriterien nicht zutreffend, d. h. Prüfung der weiteren Kriterien

- **Ausschlussflächen**, in denen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus tatsächlichen od. rechtlichen Gründen nicht möglich ist
 → Standorte, die aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes **grundsätzlich nicht geeignet** sind
 → ausschließende Kriterien / Ausschlusskriterien

Kriterien						
Gem. Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landschaftsplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021						
• Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)						
• Kernzonen von Biosphärenreservaten						
• Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)						
• Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG) →ggf. Prüfung erforderlich						
• Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkultisse)						
• In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete						
• Alpenplan Zone C						
• Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope						
• Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann						
• Gewässerrandstreifen						
• Gewässer-Entwicklungskorridore						
• Überschwemmungsgebiete						
• Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen						
• Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG						
• Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität						
ZWISCHENERGEBNIS 1. Schritt						

Zusätzliche Kriterien						
Definiert durch Brugger Landschaftsarchitekten, Aichach						
• Wuchs- und Fundorte besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie Rote-Liste-1 und -2-Arten						
• Im optischen Wirkungsbereich landschaftsbildprägender Denkmäler						
• Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens ((natürliche Ertragsfähigkeit aus Umweltatlas, LfU (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) – basiert auf der Landwirtschaftlichen Standortkarte der LfL))						
• Waldflächen und Gehölze						
• Bestehende Siedlungen						
• Erhaltenswerte Auenbereiche						
• Umfeld von landschaftstypischen Strukturen wie Biotope, Fließ- u. Stillgewässer						
ERGEBNIS 1. Schritt						



2. Eingeschränkt geeignete Standorte / Restriktionsgebiete

// Kriterien zutreffend, d. h. Standort ist nur eingeschränkt geeignet
Kriterien nicht zutreffend

- Bereiche, in denen **Restriktionen** vorliegen und die sich daher **nur bedingt** für die Photovoltaik **eignen**
→ Standorte, bei denen die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes bei der **Abwägung** besonders zu berücksichtigen sind
→ **Restriktionsgebiete**, einschränkende Kriterien

Kriterien						
Gem. Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landschaftsplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021						
<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks. ¹ 						
<ul style="list-style-type: none"> Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind 						
<ul style="list-style-type: none"> Pflegezonen von Biosphärenreservaten 						
<ul style="list-style-type: none"> Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete). ¹ 						
<ul style="list-style-type: none"> Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG) 						
<ul style="list-style-type: none"> Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung ¹ <ul style="list-style-type: none"> für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für Bayern eine besondere Verantwortung hat für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung. 						
<ul style="list-style-type: none"> Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler 						
<ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für andere Nutzungen 						
<ul style="list-style-type: none"> Alpenplan Zone A und B 						
<ul style="list-style-type: none"> Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan 						
<ul style="list-style-type: none"> Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume 						
<ul style="list-style-type: none"> Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur ^{1,2} 						
<ul style="list-style-type: none"> Künstliche Gewässer, sofern sie am natürlichen Abflussgeschehen teilnehmen, hohe ökologische Bedeutung besitzen oder zur Naherholung genutzt werden 						
ZWISCHENERGEBNIS 2. Schritt						

Zusätzliche Kriterien						
Definiert durch Brugger Landschaftsarchitekten, Aichach						
<ul style="list-style-type: none"> Wasserschutzgebiete, Zone II und III (i. d. R. unter bestimmten Maßgaben möglich) 						
<ul style="list-style-type: none"> Umfeld denkmalgeschützter Objekte 						
ERGEBNIS 2. Schritt						

¹ = In der Regel werden der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in diesen Gebieten bzw. auf diesen Flächen naturschutzrechtliche- und -fachliche Erwägungen entgegenstehen.
² = Vorhaben, bei denen gezielt Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Regeneration von Moorböden umgesetzt werden, sind auf solchen Flächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen.



3. Geeignete Standorte

(sofern Punkte 1+2 nicht betroffen sind)

+ Kriterien zutreffend, d. h. Standort ist vorrangig geeignet
Kriterien nicht zutreffend

- Flächen, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen **vorrangig geeignet** sind (geringes Konfliktpotential)
- **topographisch günstige Flächen**
- Eignungskriterien

Kriterien						
• Vorbelastete Standorte, z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte						
Im Außenbereich						
• Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung						
• Deponien, z. B. Bauschutt (sofern mit Umweltauflagen, Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar)						
• Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen						
• Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z. B. Hochspannungsleitungen						
• ehem. Abbaufelder von Rohstoffen, soweit die Rekultivierungsziele dem nicht entgegenstehen						
• Standorte mit geringer Einsehbarkeit (bzw. gute Möglichkeiten der Eingrünung und Minimierung von negativen Auswirkungen auf das Orts- u. Landschaftsbild und den Menschen)						
• Topographisch günstige Flächen <ul style="list-style-type: none"> ○ Flach geneigte oder ebene Flächen ○ Vorzugsweise mit Südexposition ○ Aber auch ost- und westexponierte Hänge ○ (Nordexposition ist i. d. R. nur bis ca. 3° bzw. 5 % Neigung wirtschaftlich, da ansonsten ein größerer Flächenbedarf entsteht) 						
• Ziel gem. FNP/LP: Vermeidung von Bodenerosion → auf geeigneten Ackerflächen kann durch Umwandlung in Grünland unter PV die Bodenerosion unterbunden werden						
• Siedlungsbrachen						
ERGEBNIS 3. Schritt						



4. Weitere Kriterien (Festzulegen durch Gemeinde)

→ kommen nur zum Tragen, wenn positives Ergebnis aus 1. bis 3. Schritt

Kriterien																		
Wirtschaftlichkeit (Vorhabensträger)																		
<ul style="list-style-type: none"> vergütungsfähige Flächen gem. EEG 2023 z. B. versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Acker-/ Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, 500 m breiter Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen 																		
Weitere Kriterien																		
<ul style="list-style-type: none"> Bestimmte Abstände zu Wohngebieten → Prüfung im Einzelfall 																		
<ul style="list-style-type: none"> Freiflächen-PV Anlagen in der Gemeinde (3.023 ha) auf einer Fläche von 1,5% (rechnerisch 45 ha) 																		
<ul style="list-style-type: none"> Die durchschnittliche Acker-/Grünlandzahl darf den Wert von 50 nicht überschreiten. <ul style="list-style-type: none"> Bodengüte; besonders „gute“ Böden sollen nicht mit einer PV-Anlage überbaut werden) Acker-/Grünlandzahlen aus der Bodenschätzung zur Bewertung der natürlichen Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen sind beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung gegen Gebühr erhältlich od. können über die Eigentümer erfragt werden → Acker-/Grünlandzahlen als Maßstab für die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens am jeweiligen Standort <table border="1" data-bbox="247 1077 919 1308"> <thead> <tr> <th>Acker- od. Grünlandzahl</th> <th>Bewertung der Ertragsfähigkeit (gem. Bay. Geologisches Landesamt)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>> 75</td> <td>sehr hoch</td> </tr> <tr> <td>61 - 75</td> <td>hoch</td> </tr> <tr> <td>41 – 60</td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td>28 – 40</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>< 28</td> <td>sehr gering</td> </tr> </tbody> </table>	Acker- od. Grünlandzahl	Bewertung der Ertragsfähigkeit (gem. Bay. Geologisches Landesamt)	> 75	sehr hoch	61 - 75	hoch	41 – 60	mittel	28 – 40	gering	< 28	sehr gering						
Acker- od. Grünlandzahl	Bewertung der Ertragsfähigkeit (gem. Bay. Geologisches Landesamt)																	
> 75	sehr hoch																	
61 - 75	hoch																	
41 – 60	mittel																	
28 – 40	gering																	
< 28	sehr gering																	
<ul style="list-style-type: none"> Agri-PV-Anlagen sind möglich 																		
<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit zur Beteiligung der Bürger an der geplanten Anlage mit einem noch festzulegenden Anteil („Bürgeranlage / -park“) <ul style="list-style-type: none"> der Beteiligungssatz kann abhängig von der Leistungsgröße der Anlage sein kann in städtebaulichem Vertrag geregelt werden 																		
<ul style="list-style-type: none"> nachhaltige Pflege und/oder Beweidung der Anlage <ul style="list-style-type: none"> hierzu sind Berichte / Bestätigungen durch entsprechendes Fachpersonal im Abstand von 1 – 2 Jahren vorzulegen kann z. B. in städtebaulichen Verträgen geregelt werden 																		
ENDERGEBNIS																		
<ul style="list-style-type: none"> + Standort entspricht den Kriterien der Gemeinde -- Standort entspricht <u>nicht</u> den Kriterien der Gemeinde 																		